



Amtsgericht Coesfeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 05.12.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 104, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Stadt Dülmen, Blatt 8715,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Stadt Dülmen, Flur 37, Flurstück 365, Gebäude- und Freifläche,
Haferkamp 21, Größe: 178 m²

Grundbuch von Stadt Dülmen, Blatt 8715,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Stadt Dülmen, Flur 37, Flurstück 589, Gebäude- und Freifläche,
Haferkamp 21, Größe: 37 m²

versteigert werden.

Nach den Ermittlungen der Gutachterin handelt es sich um ein Einfamilienhaus (Reihenmittelhaus) mit Garage. Die gesamte Grundstücksgröße beträgt 215 qm, die Wohnfläche beträgt 128 qm. Das Baujahr wird mit 1978 angegeben.

Es handelt sich um ein dreigeschossiges Reihenmittelhaus ohne Kellergeschoss.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

230.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Stadt Dülmen Blatt 8715, lfd. Nr. 1 225.560,00 €
- Gemarkung Stadt Dülmen Blatt 8715, lfd. Nr. 2 4.440,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.